



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM
DIE MINISTERIN

Anlage 2 zu GD-Nr. 443/09

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister

Ivo Gönner

Stadt Ulm

89070 Ulm

15. MAI 2009

Stuttgart 13. MAI 2009

Durchwahl 0711 126-2635

Aktenzeichen 4-8826.12-TÜ/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

*HF 8/1
3/13
O-BG*

~~Luft~~ Luftreinhalteplanung in Ulm

lv. BG

Anlage

Fachliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrter Herr Gönner,

für Ihr Schreiben vom 2. April 2009, mit dem Sie um eine fachliche Stellungnahme für eine Antwort an die Ulmer CDU-Fraktion bitten, danke ich Ihnen.

Für Ulm ist die Aufhebung bzw. Einschränkung der Umweltzone im Stadtgebiet angesprochen, weil 2008 an der Messstelle Zinglerstraße nur 26 Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm je Kubikmeter für Feinstaub (PM₁₀) gemessen wurden und die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Luftreinhalte- und Aktionsplanes nach § 47 BImSchG deshalb weggefallen seien.

Zu dieser grundsätzlichen Frage kann ich erläutern, dass zwar 2008 der Grenzwert von 35 Überschreitungstagen in Ulm eingehalten wurde. Wegen der deutlichen Überschreitungen in den beiden Jahren zuvor sowie wegen der bis zum 21. April des Jahres 2009 bereits gemessenen 29 Überschreitungstage besteht jedoch nach wie vor die Gefahr, dass in Ulm auch 2009 der Grenzwert überschritten wird. Zudem liegt auch eine Überschreitung des ab 2010 verbindlichen Grenzwertes für Stickstoffdioxid vor. Damit sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Luftreinhalte- und Aktionsplanes gemäß § 47 BImSchG für die Stadt Ulm weiterhin gegeben.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

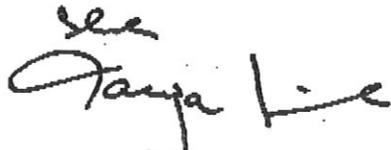
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die Festlegung von Umweltzonen ist eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität. Dies wird auch für die Umweltzonen München und Hannover durch die Entscheidungen des VG München (M 1 K 08.5230) vom 2. Februar 2009 und des VG Hannover (4 A 5211/08 und 4 A 5289/08) vom 21. April 2009 bestätigt.

Zu den einzelnen Fachfragen darf ich auf die beigefügte fachliche Stellungnahme des für den Luftreinhalte- und Aktionsplan Ulm zuständigen Regierungspräsidiums Tübingen verweisen, dessen Mitarbeiter sich auch in vielen Diskussionen mit den Verhältnissen vor Ort auseinandergesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tanja Gönner', with a stylized flourish at the end.

Tanja Gönner

Luftreinhaltung in Ulm – Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Antrag der Ulmer CDU-Fraktion vom 18.03.2009

Aufhebung bzw. Einschränkung der Umweltzone

Es soll die Aufhebung bzw. Einschränkung der Umweltzone im Stadtgebiet von Ulm geprüft werden, weil 2008 an der Messstelle Zinglerstraße nur 26 Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm je Kubikmeter für Feinstaub (PM₁₀) gemessen worden seien.

Die Zahl der zulässigen Überschreitungstage an der Messstelle Zinglerstraße gemessenen Grenzwert von 35 Tagen wurde 2008 deutlich unterschritten worden ist. In den beiden Jahren zuvor lag die Zahl der Überschreitungstage mit 66 (2006) und 39 (2007) jedoch klar über dieser Grenze. Bis zum 21. April des Jahres 2009 wurde der Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je Kubikmeter für Feinstaub (PM₁₀) an der Ulmer Messstelle Zinglerstraße 29 mal und an der Messstelle Karlsstraße 27 mal überschritten. Es besteht die Gefahr, dass in Ulm 2009 wiederum mehr als die erlaubten 35 Überschreitungstage auftreten werden. Gemäß § 47 BImSchG besteht die Verpflichtung zur Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen, wenn die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte vorliegt. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Planes für die Stadt Ulm sind also weiterhin gegeben. Es ist gerade das mit der Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplans verfolgte Ziel, für eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität und das Einhalten der Grenzwerte zu sorgen. Deshalb ist ein unmittelbarer Verzicht auf die Umsetzung eines solchen Planes bei Unterschreiten der Grenzwerte im Sinne des BImSchG nicht zielführend.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm hat neben der Verringerung der Feinstaubbelastung auch die Absenkung der Stickstoffdioxidbelastung zum Ziel. Beim Luftschadstoff Stickstoffdioxid ist die derzeitige Überschreitung des ab 2010 gültigen Grenzwertes von 40 Mikrogramm je Kubikmeter für den Jahresmittelwert noch deutlicher. Hier betragen die Jahresmittelwerte an der Messstelle Zinglerstraße 2008 63 Mikrogramm je Kubikmeter, für 2007 61 Mikrogramm je Kubikmeter und 2006 65 Mikrogramm je Kubikmeter. Sie liegen damit nach wie vor erheblich über dem ab 2010 gültigen Grenzwert von 40 Mikrogramm je Kubikmeter. Bei dieser eindeutigen Sachlage muss das Regierungspräsidium am Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm, insbesondere auch an der Umweltzone als Einzelmaßnahme, festhalten.

Wie auch die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Umweltzone im Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm, S. 42 ff., stellen die Entscheidungen des VG München (M 1 K 08.5230) vom 02.02.2009 und des VG Hannover (4 A 5211/08 und 4 A 5289/08) vom 21.04.2009 fest, dass die Festlegung von Umweltzonen in Ansehung von § 47 Abs. 2 und Abs. 4 BImSchG geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen sind.

Gutachten des Fraunhofer-Instituts

Das im Antrag angeführte Gutachten des Fraunhofer-Instituts Dresden kommt nicht zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung einer Umweltzone ohne erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität in Ulm sei. Das Gutachten wurde bereits im Rahmen der Ulmer Fachbereichsausschusssitzung am 15.05.2008 anlässlich der Verabschiedung des Luftreinhalte- und Aktionsplans vorgestellt und diskutiert. Es weist auf den allgemein bekannten starken Einfluss der Witterung auf die Feinstaubkonzentrationen hin. Da die meteorologischen Bedingungen nicht beeinflusst werden können, zielen die Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplans Ulm wie auch die Maßnahmen vieler anderen Luftreinhalte- und Aktionspläne auf dauerhafte Maßnahmen an den lokal und im Stadtgebiet beeinflussbaren Emissionsquellen, und zwar unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Sie enthalten auch keine kurzzeitigen Maßnahmen wie die geforderten zeitlich beschränkten Einfahrverbote an Tagen mit hohen Feinstaubbelastungen, da solche kurzzeitigen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Situation zu verbessern (Vgl. LRP-AP Ulm, Maßnahmenteil S. 4 ff. oder LRP-AP Stuttgart, Maßnahmenband, S. 37 ff.). Vielmehr sind Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen erforderlich, durch die schrittweise das Belastungsniveau wie auch die Höhe von Spitzenwerten selbst bei ungünstigen Wetterlagen verringert werden kann. Die Schwierigkeit, eine Wirkung von Minderungsmaßnahmen messtechnisch nachzuweisen, weil die Schadstoffkonzentrationen in der Umgebungsluft witterungsbedingt von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen und die Wirkung der Minderungsmaßnahmen überlagern, spricht jedenfalls nicht gegen die festgelegten Fahrverbotsmaßnahmen. Außerdem zielen die Fahrverbote insbesondere auf eine Minderung der Dieselrußbelastung und damit qualitativ auf den toxikologisch kritischsten Bestandteil des Feinstaubes ab.

Witterungseinflüsse

Der erhebliche Einfluss der Witterung auf die Höhe der Feinstaubkonzentrationen ändert nichts am Verursachungsanteil verschiedener Emittentengruppen wie des Straßenverkehrs oder der Industrie: Die Witterung ist die nicht beeinflussbare Größe,

von der die Ausbreitungsbedingungen für die von verschiedenen Verursachern erzeugten Feinstaubemissionen abhängen. Bei schlechten Ausbreitungsbedingungen können sich nur vorhandene Emissionen in der Umgebungsluft anreichern. Deshalb führt jede Verminderung der Emissionen in den belasteten Bereichen auch zu einer Verminderung der zu erwartenden Immissionswerte ungeachtet der witterungsbedingten Schwankungen.

Straßenverkehr

Nach den vorliegenden Analysen ist der motorisierte Straßenverkehr als Hauptemissionsquelle anzusehen. Deshalb muss der Schwerpunkt der Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplans bei dieser Verursachergruppe liegen (Verursacheranteile 40 % bzgl. Feinstaub PM_{10} und 55 % bzgl. NO_2 im Jahresdurchschnitt 2006 an der Spot-Messstation Ulm Zinglerstraße, vgl. LRP-AP Ulm, Grundlagenband S. 40 ff.). Die Zahl der Überschreitungstage bzgl. Feinstaub PM_{10} und die Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid betragen an der Spotmessstelle Ulm Zinglerstraße jeweils mehr als das Doppelte der Hintergrundmessstelle Ulm Böblingerstraße, die Differenz beim Jahresmittelwert für Feinstaub PM_{10} beträgt mehr als $10 \mu g/m^3$.

Eine räumliche Beschränkung der Umweltzone auf Hauptverkehrszonen ist abzulehnen, weil kleinräumige, evtl. sogar nur auf einzelne Straßen bezogene Fahrverbote das Problem auf andere Straßen mit häufig vergleichbarer Immissionsbelastung verlagern würden. Bei der Abgrenzung der Umweltzone durch die Stadt Ulm wurden nach Möglichkeit alle identifizierten straßennahen Überschreitungsbereiche einbezogen. Verkehrsverlagerungen in andere Stadtteile bzw. Ausweichverkehre auf ungeeignete Nebenstrecken, beispielsweise in Wohngebiete, waren dabei zu vermeiden.

Wirkungen der Umweltzonen

Zur vorläufigen Bewertung der Wirkungen der Umweltzonen in Baden-Württemberg wird auf die Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 04. März 2009 verwiesen: Seit Einführung der ersten Umweltzonen im März 2008 konnten die Kfz-bedingten Feinstaubemissionen bereits deutlich gemindert werden. Die Rußfilterquote bei Diesel-Fahrzeugen ist stark angestiegen und die Modernisierung des Fahrzeugbestandes hat sich beschleunigt. Die Plakettenpflicht übt eine sensibilisierende Wirkung aus und schärft das Umweltbewusstsein mit Blick auf das eigene Fahrverhalten.

Tourismus

Negative Wirkungen von eingerichteten Umweltzonen auf den Tourismus sind seit Einführung der ersten Umweltzonen dem Regierungspräsidium Tübingen nicht bekannt geworden. Bei über 30 im ganzen Bundesgebiet verteilten Umweltzonen ist inzwischen davon auszugehen, dass die meisten auswärtigen Besucher Ulms über die Plakettenpflicht informiert sind und sich auch darauf einstellen können. Das Land hat dies durch spezielle Erleichterungen beim Erwerb von Plaketten für Halter ausländischer Fahrzeuge unterstützt.

Sperrung der Zinglerstraße im stark belasteten Bereich ab dem Bismarckring stadteinwärts für den Schwerlastverkehr

Ein solches Fahrverbot wäre emissionsunabhängig und würde daher auch Nutzfahrzeuge mit modernstem Abgasreinigungsstandard treffen. Überdies wäre mit erheblichem Ausweichverkehr zu rechnen, u.a. im Bereich der Ulmer Karlstraße, wo ebenfalls überhöhte Luftschadstoffgehalte zu erwarten sind. Daher hat die Stadt Ulm den ursprünglich von der IHK Ulm vorgebrachten Maßnahmenvorschlag im Rahmen der Maßnahmenplanung zu Recht abgelehnt (vgl. Dokumentation des Verlaufs der Öffentlichkeitsbeteiligung (rechte Marginalspalte) zum Luftreinhalte- und Aktionsplan Ulm – <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1193457/index.html>).

Optimierung der Verkehrsleitsysteme

Die Stadt Ulm sieht keine zusätzlichen Potenziale zur Optimierung der Verkehrsleitsysteme. Die vorhandenen Systeme werden laufend überprüft und optimiert (vgl. Dokumentation des Verlaufs der Öffentlichkeitsbeteiligung (rechte Marginalspalte) zum Luftreinhalte- und Aktionsplan Ulm).

Umleitung des Transitverkehrs A7/A8 - B10

Ein selektives Durchfahrtsverbot ist nur im Zusammenwirken mit den bayerischen Behörden umzusetzen, die diese Maßnahme noch nicht verabschiedet haben. Im Luftreinhalte- und Aktionsplan Ulm wurde diese Maßnahme festgelegt unter dem Vorbehalt der gemeinsamen Festsetzung auf bayerischer Seite, (vgl. Maßnahmenteil, S. 28/29).

Anreize schaffen zur Nachbesserung des Feinpartikelaustrittes und der Einführung von Partikelfilter industrieller Anlagen

Die Nachrüstung mit Dieselpartikelfiltern bei Kraftfahrzeugen wird bereits staatlich gefördert. Aufgrund des geringen Immissionsbeitrags der industriellen Anlagen in Ulm

ist diesbezüglich das Minderungspotenzial gering. Weitergehende Vorgaben sind auf europäischer und auf Bundesebene sowohl für Industrieanlagen (Entwurf einer Richtlinie über Industrieemissionen) wie auch für kleine Feuerungsanlagen (z.B. Holzöfen) in Privathaushalten (Novelle der 1. BImSchV) geplant. Die Landesregierung setzt sich für eine rasche Verwirklichung dieser Regelungen ein.

Elektrifizierung der Süd- und Illertalbahn

Die Vorplanungen zur Elektrifizierung sind inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, die Elektrifizierung bis zum Jahr 2012 zu erreichen. Die finanzielle Unterstützung der Vorplanung durch die Stadt Ulm wurde als Maßnahme in den Luftreinhalte- und Aktionsplan aufgenommen, (vgl. Maßnahme 15 des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Ulm, Maßnahmenteil, S. 15).

Tübingen, im April 2009